

Landgericht Frankfurt am Main

2-03 O 435/25



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Imanuel Schulz, Waldstraße 37, 10551 Berlin

[REDACTED]

gegen

Trustpilot A/S, Pilestræde 58, 5,1112 Kopenhagen, Dänemark

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der ReedSmith LLP,
Von-der-Tann-Straße 2, 80539 München

[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Frost, den Richter am Landgericht Dr. Daßbach und die Richterin am Landgericht Monro-Kabel auf die mündliche Verhandlung

vom 22.01.2026 für Recht erkannt:

1. Der Antragsgegnerin wird untersagt, unter der Internetadresse



die folgenden Behauptungen zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:

a)

„Verstoß gegen Richtlinien

Wir haben gefälschte Bewertungen zu diesem Unternehmen entfernt“,



wenn dies geschieht wie in Anlage AS 01

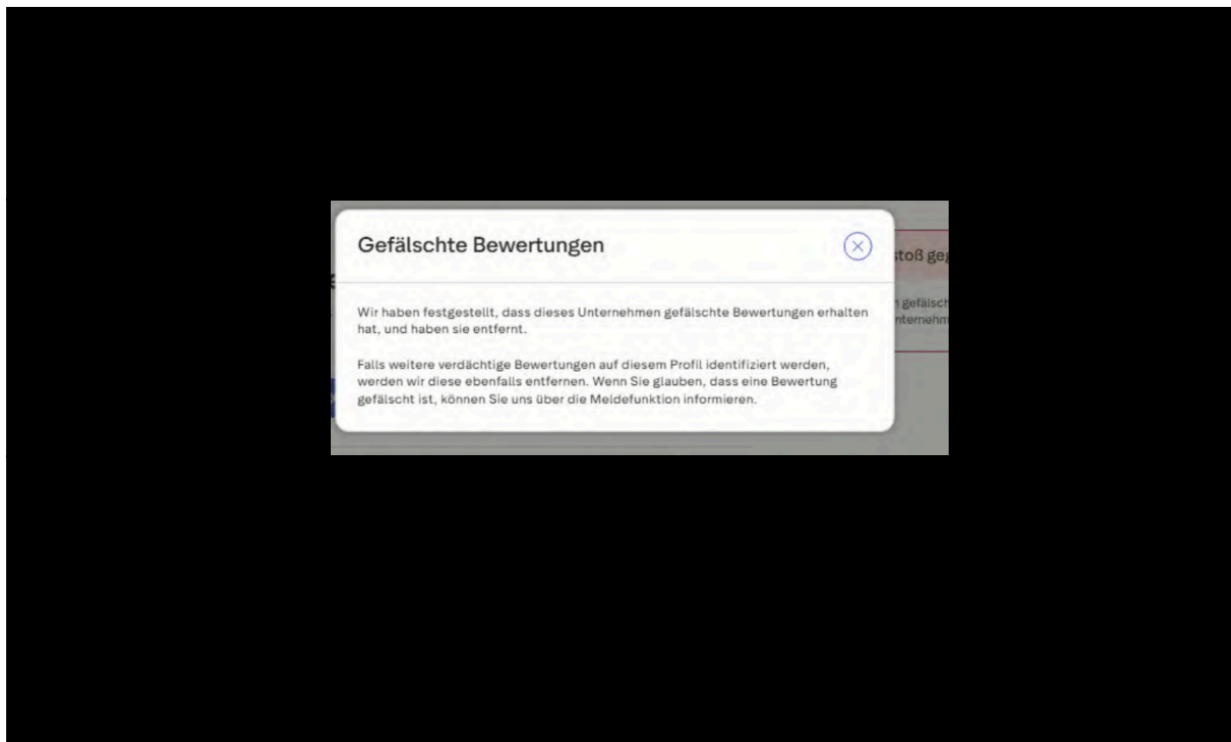
und

b)

„Gefälschte Bewertungen

Wir haben festgestellt, dass dieses Unternehmen gefälschte Bewertungen erhalten hat, und haben sie entfernt.

Falls weitere verdächtige Bewertungen auf diesem Profil identifiziert werden, werden wir diese ebenfalls entfernen. Wenn Sie glauben, dass eine Bewertung gefälscht ist, können Sie uns über die Meldefunktion informieren“,



wenn dies geschieht wie in Anlage AS 02.

2. Im Übrigen wird der Eilantrag zurückgewiesen.
3. Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens werden der Verfügungsbeklagten zu 2/3 und der Verfügungsklägerin zu 1/3 auferlegt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche wegen auf der Bewertungsplattform der Antragsgegnerin auf dem Unternehmensprofil der Antragstellerin veröffentlichten Warnhinweisen zu gefälschten Bewertungen.

Die Antragstellerin (nachfolgend „Klägerin“) ist ein im Forderungsmanagement tätiges Unternehmen mit Sitz in Frankfurt am Main.

Die Antragsgegnerin (nachfolgend „Beklagte“) ist die europäische Niederlassung des Bewertungsportals „Trustpilot“, auf dem Kunden Unternehmen bewerten können. Auf der Plattform der Beklagten können Unternehmensprofile entweder von den Unternehmen selbst oder anderen Nutzern oder Nutzerinnen der Plattform erstellt werden. Wurde ein Unternehmensprofil von einer/einem Nutzer/in der Plattform erstellt,

so kann das Unternehmen, auf das sich das Unternehmensprofil bezieht, das erstellte Unternehmensprofil für sich zu „beanspruchen“, indem es sich einen individuellen Nutzungszugang („Account“) auf der Plattform einrichtet.

Auf der Plattform der Beklagten wird auch ein Bewertungsprofil betreffend das Unternehmen der Klägerin vorgehalten. Dort waren bei Einreichung des Eilantrags 262 Rezensionen veröffentlicht.

Die Klägerin beanspruchte das streitgegenständliche Profil am 11.07.2024 und akzeptierte im Zuge dessen die „Terms of Use and Sale for Businesses“ (Nutzungsbedingungen) der Beklagten. Die Nutzungsbedingungen enthalten eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte von England und Wales sowie eine Rechtswahlklausel. Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage RS 3 verwiesen. Am 09.07.2025 gab die Klägerin die Beanspruchung des Profils auf.

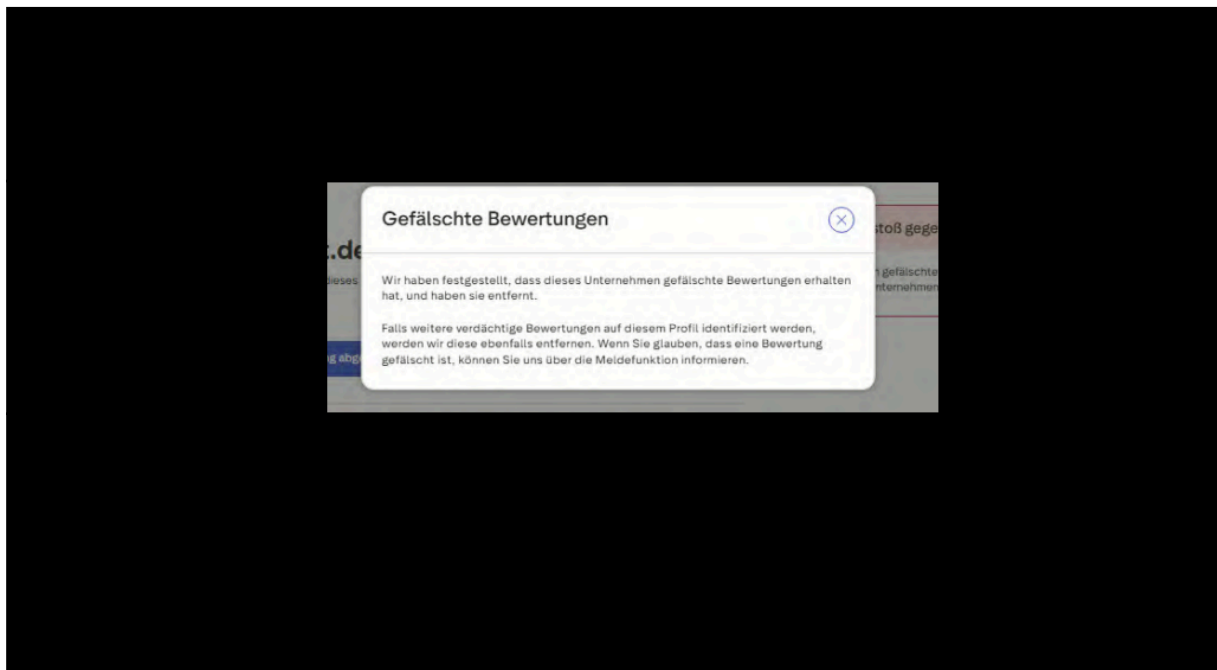
Das Profil für das Unternehmen der Klägerin wurde am 05.11.2025 durch die Beklagte mit einem für „Warnhinweis“ versehen (Anlage AS 01), der wie folgt lautet:

„Verstoß gegen Richtlinien Wir haben gefälschte Bewertungen zu diesem Unternehmen entfernt.“



Dieser Warnhinweis erscheint unmittelbar beim Aufruf des Unternehmensprofils und ist für sämtliche Nutzer öffentlich sichtbar.

Klickt man dann auf den Hinweis (Klick innerhalb des roten Kastens), wird Folgendes angezeigt (Anlage AS 02):



Am 05.11.2025 nahm die Klägerin diese Warnungen auf ihrem Unternehmensprofil erstmals wahr.

Die Klägerin wandte sich zunächst am 06.11.2025 per Mail an die Beklagte und forderte die Entfernung der Warnhinweise mit der Begründung, dass dieser unwahr und rufschädigend sei. Die Klägerin habe keine „gefälschten Bewertungen“ auf dem Profil für ihr Unternehmen veröffentlicht oder Dritte hiermit beauftragt (Anlage AS 04).

Mit E-Mail vom 10.11.2025 beanstandete die Klägerin den Hinweis erneut (Anlage AS 06).

Mit standardisierter E-Mail vom 13.11.2025 teilte die Beklagte mit, dass es aktuell mehr Anfragen als üblich gebe und man so schnell wie möglich antworten werde (Anlage AS 07).

Sodann reichte die Klägerin ihren Eilantrag vom 19.11.2025 beim hiesigen Landgericht ein, mit dem sie die Unterlassung betreffend die Warnhinweise geltend macht.

Die Klägerin behauptet, sie habe keine „gefälschten Bewertungen“ auf ihrem Unternehmensprofil auf der Plattform der Beklagten veröffentlicht oder veröffentlichen lassen.

Sie ist der Ansicht, ihr stehe ein Anspruch auf Unterlassung aus ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht zu, da der Hinweis ehrenrührige und geschäftsschädigende Tatsachenbehauptung enthalte, die unwahr seien.

Der Warnhinweis unterstelle der Klägerin ein (wettbewerbsrechtlich) rechtswidriges Verhalten und eine vorsätzliche Täuschung von Kunden. Der Warnhinweis erzeuge den Eindruck, die Klägerin habe Bewertungen manipuliert. Dies führe unmittelbar zu Vertrauensverlust, Kundenabwanderung und wirtschaftlichen Schäden. Darin liege zugleich eine schädigende Äußerung im Sinne von § 824 BGB.

Die Beklagte verstoße hierdurch auch gegen das sie als Betreiber eines Bewertungsportals nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs treffende Neutralitätsgebot. Dieses sei verletzt, sobald das Portal durch eigene wertende Eingriffe oder die Hervorhebung bestimmter Informationen selbst inhaltlich gestaltend tätig werde und damit die Rolle des bloßen Host-Providers verlasse.

Die Klägerin beantragt:

1. der Antragsgegnerin zu untersagen, unter der Internetadresse [REDACTED] oder an anderer Stelle im Zusammenhang mit der Antragstellerin die folgenden Behauptungen zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:

a) „Verstoß gegen Richtlinien Wir haben gefälschte Bewertungen zu diesem Unternehmen entfernt.“

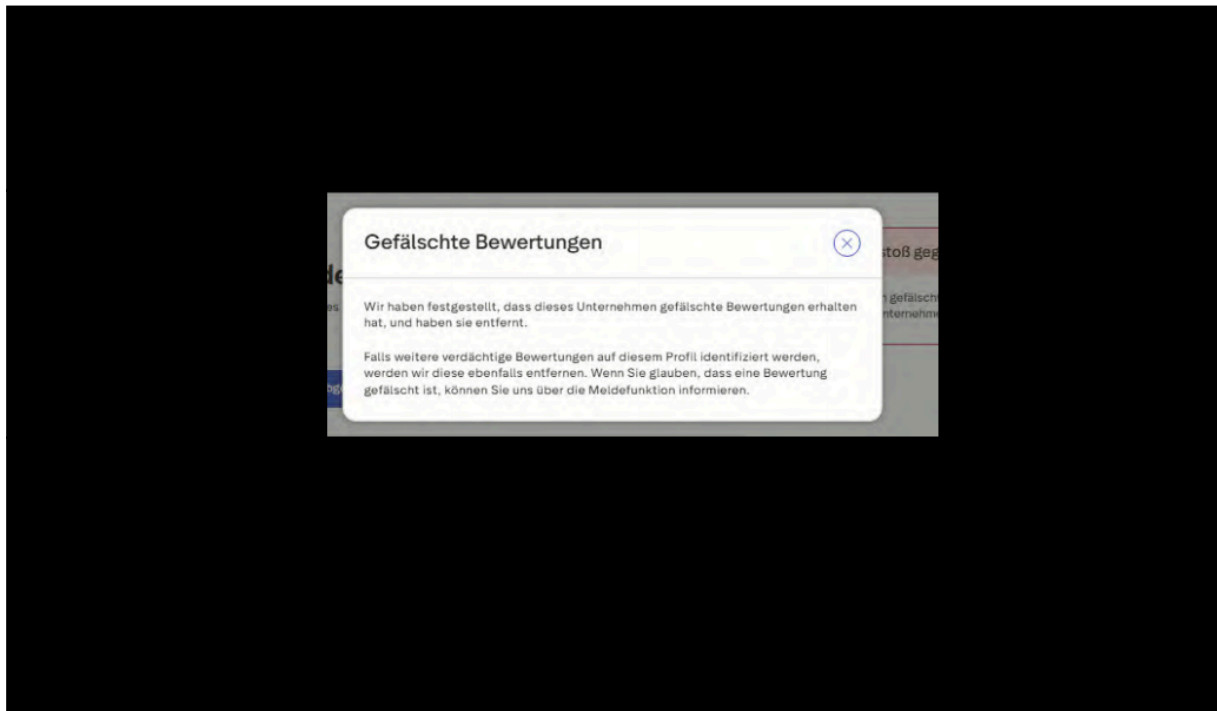


(siehe Anlage AS 01) und

b) „Gefälschte Bewertungen

Wir haben festgestellt, dass dieses Unternehmen gefälschte Bewertungen erhalten hat, und haben sie entfernt.

Falls weitere verdächtige Bewertungen auf diesem Profil identifiziert werden, werden wir diese ebenfalls entfernen. Wenn Sie glauben, dass eine Bewertung gefälscht ist, können Sie uns über die Meldefunktion informieren.“



(siehe Anlage AS 02)

und/oder sinngleiche Aussagen mit vergleichbarer rufschädigender Wirkung zu tätigen oder vorzuhalten.

Die Beklagte beantragt,

den Eilantrag zurückzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie setze zum Schutz der Trustpilot-Plattform und um sicherzustellen, dass gefälschte Bewertungen effektiv identifiziert und entfernt werden können, auf einen dreigliedrigen Ansatz, der ihre Mitarbeitenden, ihre Technologie und Community umfasse. Insbesondere setze die Beklagte eine automatisierte Erkennungstechnologie ein. Entsprechend würden als verdächtig eingestufte Bewertungen nicht auf der Plattform der Beklagten veröffentlicht oder, falls sie dort bereits sichtbar sind, entfernt (S. 9 der Erwiderung, Bl. 55 d. A.).

Im Hinblick auf die Klägerin sei aufgrund von Anzeichen für gefälschte Bewertungen

eine interne Untersuchung am und um den 24.03.2025 durchgeführt worden. Im Zuge der Untersuchung habe sich herausgestellt, dass in den sechs Monaten vor der Untersuchung (d. h. zwischen dem 22.09.2024 und dem 22.03.2025) 73 positive (4- und 5-Sterne-)Bewertungen auf dem Trustpilot-Profil der Klägerin vorhanden waren und dass 42 davon wegen Fälschung entfernt worden waren. Seit dieser Untersuchung und bis heute erkenne das automatisierte Betrugserkennungssystem der Klägerin weiterhin gefälschte Bewertungen auf dem Trustpilot-Profil der Klägerin. Zum Datum des Schriftsatzes vom 02.12.2025 seien insgesamt 1.426 Bewertungen wegen Fälschung von dem Profil der Klägerin entfernt worden. Diese Bewertungen hätten Indikatoren für verdächtige Aktivitäten aufgewiesen, etwa Muster der Textduplizierung und generische Inhalte.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Eilantrag sei bereits unzulässig. Das angerufene Gericht sei aufgrund einer durch die Anerkennung der Nutzungsbedingungen der Beklagten abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte von England und Wales international unzuständig.

Der Eilantrag sei auch unbegründet.

Die angegriffenen Warnhinweise seien als neutrale, standardisierte Systemhinweise zulässig. Sie enthielten nicht die Behauptung, dass die Klägerin selbst gefälschte Bewertungen initiiert oder veranlasst habe; vielmehr informierten sie in genereller Form darüber, dass auf dem Profil gefälschte Bewertungen festgestellt und entfernt wurden und dass weitere Maßnahmen folgen können. Der Text lasse bewusst offen, wer die gefälschten Bewertungen veranlasst hat; er decke auch Konstellationen ab, in denen unzutreffende Bewertungen etwa zum Nachteil eines Unternehmens durch Dritte platziert werden. Es fehle daher an jeglicher Möglichkeit einer Rechtsverletzung der Klägerin.

Eine Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast der Beklagten zum Vorliegen gefälschter Bewertungen bestehe nicht. Die Klägerin trage die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast dafür, dass das standardisierte Betrugserkennungssystem der Beklagten ausgerechnet in ihrem Fall abwich oder der Warnhinweis willkürlich oder aus sachfremden Gründen erfolgte.

Entscheidungsgründe

Der Eilantrag ist zulässig und im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang überwiegend begründet.

I.

Das Landgericht Frankfurt am Main ist hinsichtlich der mit dem Eilantrag geltend gemachten Ansprüche gemäß Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO, § 32 ZPO örtlich und international zuständig.

Es kann dahinstehen, ob zwischen den Parteien durch die Zustimmung der Klägerin zu den Nutzungsbedingungen der Beklagten mittels „Klicks“ im Rahmen der Einrichtung eines Accounts eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten England und Wales gemäß 60B der „Terms of Use and Sale for Businesses“ (nachfolgend „Nutzungsbedingungen“) wirksam geschlossen wurde, wie die Beklagte geltend macht.

Jedenfalls ist die Gerichtsstandsvereinbarung nach Auslegung anhand von Wortlaut und Parteiwillen sachlich nicht auf den Streitfall anwendbar.

Nach Sec. 60B soll die Gerichtsstandsvereinbarung für alle (auch außergerichtlichen) Streitigkeiten gelten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen, ihrem Gegenstand oder ihrer Entstehung ergeben („we both irrevocably agree that the Courts of England and Wales shall have exclusive jurisdiction to settle any dispute or claim (including non-contractual disputes or claims) arising out of or in connection with these terms or their subject matter or formation“).

Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche sind indes schon sachlich nicht auf Fragen gerichtet, die das zwischen den Parteien zeitweise bestehende Vertragsverhältnis betreffend den von der Klägerin zwischenzeitlich eingerichteten Business-Account auf der Plattform der Beklagten betreffen oder mit diesem in Verbindung stehen. Vielmehr macht die Klägerin grundsätzlich die Unterlassung eines Warnhinweises auf ihrem Unternehmensprofil auf der Plattform der Beklagten geltend. Dieser Warnhinweis wurde indes vollkommen unabhängig von dem (zuvor eingerichteten und vor der Veröffentlichung des Warnhinweises bereits wieder entfernten) Business-Account veröffentlicht.

Die Bereithaltung des Unternehmensprofils betreffend das Unternehmen der Klägerin

auf der Plattform der Beklagten und die Veröffentlichung des streitbefangenen Warnhinweises ist vollkommen unabhängig davon möglich, ob die Klägerin einen Business-Account bei der Beklagten unterhält oder unterhalten hat oder nicht. Der zwischen den Parteien durch die Anlegung des Business-Accounts geschlossene Vertrag ermöglichte es der Klägerin lediglich, auf weitere Features der Plattform zuzugreifen, die nur den angemeldeten Unternehmen bzw. den hierdurch beanspruchten Unternehmensprofilen zur Verfügung stehen.

Im Streitfall geht es hingegen um die von der Frage der Unterhaltung eines Business-Accounts bzw. der Beanspruchung eines Unternehmensprofils vollkommen unabhängige Frage, ob es der Beklagten gestattet ist, die streitbefangenen „Warnhinweise“ betreffend gefälschte Bewertungen auf dem Unternehmensprofil der Klägerin zu veröffentlichen. Die Kammer vermag vor diesem Hintergrund bei Auslegung anhand des Wortlauts und des Parteiwillens nicht erkennen, dass durch die (auch bloß vorübergehende) Beanspruchung eines Unternehmensprofils auf der Plattform der Klägerin sämtliche (auch später entstehende und mit der Beanspruchung nicht im Zusammenhang stehende) Streitigkeiten dem Gerichtsstand in England und Wales unterstellt werden sollen. Hier geht es gerade nicht um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit der Beanspruchung des Unternehmensprofils und den in diesem Zuge angenommenen Nutzungsbedingungen, sondern um grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Bereithaltung und dem Handling des Unternehmensprofils durch die Beklagte, die – wie dargelegt – von der Beanspruchung (rechtlich und praktisch) unabhängig ist.

Das angerufene Gericht ist örtlich und international nach § 32 ZPO, Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO zuständig.

II.

Der Eilantrag ist im Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche hinsichtlich der Veröffentlichung des Warnhinweises auf dem Unternehmensprofil zu.

Soweit die Klägerin darüber hinaus eine Unterlassung bezogen auf die Veröffentlichung des Warnhinweises „an anderer Stelle“ begehrte, fehlt es bereits an einer Wiederholungs-/ oder Erstbegehungsfahr; betreffend den Zusatz im Antrag „und/oder sinngleiche Aussagen mit vergleichbarer rufschädigender Wirkung“ fehlt es an der

nötigen Bestimmtheit des Antrags. Insoweit war dieser zurückzuweisen.

1.

Nach Art. 4 Abs. 1 Rom-II-VO ist auf die streitbefangenen Ansprüche deutsches Recht anwendbar. Die Rom II-VO ist sachlich anwendbar, da es um ein außervertragliches Schuldverhältnis geht, das eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist. Die Klägerin sitzt in Deutschland, die Beklagte sitzt in Dänemark. Nach Art. 4 Abs. 1 Rom-II-VO ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt. Der Erfolgsort bei Vermögensschäden ist regelmäßig am Wohn- oder Geschäftssitz zu verorten.

Die Regelungen zum anwendbaren Recht in den Nutzungsbedingungen (Sec. 60A) sind sachlich nicht anwendbar, da der Rechtsstreit nicht in Verbindung mit den Nutzungsbedingungen oder dem Business-Account der Klägerin steht, sondern davon losgelöst ist (vgl. bereits oben unter Ziff. I).

2.

Der Klägerin stehen die mit dem Eilantrag geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus dem allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrecht nach § 1004 Abs. 1 BGB analog iVm § 823 Abs. 1 BGB und Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu.

Ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Unternehmenspersönlichkeitsrecht durch die Veröffentlichung der Warnhinweise ist schlüssig dargelegt.

a. Entgegen der Auffassung der Klägerin sind die Warnhinweise trotz ihrer neutralen Formulierung durchaus geeignet, in das allgemeine Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin einzugreifen.

Zwar wird – wie die Beklagte geltend macht – dem Durchschnittsrezipienten durch die jeweils abstrakt gehaltene Formulierung, dass gefälschte Bewertungen zum Unternehmen der Klägerin entfernt worden seien, nicht mitgeteilt, wer für die gefälschten Bewertungen jeweils verantwortlich sein könnte oder ob es sich um positive oder negative Bewertungen handelt. Demnach kann der Durchschnittsrezipient aus dem Hinweis auf die Entfernung gefälschter Bewertungen sowohl den Schluss ziehen, dass es sich um unechte positive Bewertungen handelt mit der anschließenden

Schlussfolgerung, dass diese ggf. auf Veranlassung der (hiervon profitierenden) Klägerin gepostet wurde. Es liegt jedoch auch der Schluss nicht fern, dass die gefälschten Bewertungen negative Bewertungen sein könnten, die auf Veranlassung Dritten mit dem Ziel veröffentlicht wurden, der Klägerin zu schaden.

Beide Schlussfolgerungen sind geeignet, die Klägerin in den Augen des Rezipienten negativ darzustellen. Dieser geht entweder davon aus, dass die Klägerin unechte positive Bewertungen veranlasst oder „erkauft“ haben könnte oder dass gegen sie eine Kampagne initiiert wurde mit dem Ziel, ihrer Reputation zu schaden. Im letzteren Fall stellt sich die Frage, weshalb Dritte zu solchen Mitteln greifen sollten und ob/wodurch die Klägerin hierzu ggf. Anlass gegeben haben könnte. Beide Interpretationsmöglichkeiten sind mithin geeignet, die Klägerin in ein unseriöses, negatives Licht zu rücken. Trotz der neutralen, abstrakten Formulierung ist mit den Warnhinweisen jeweils ein Eingriff in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin verbunden.

b. Dieser Eingriff ist auch rechtswidrig, weil die Beklagte nicht glaubhaft gemacht hat, dass sie auf wahren Tatsachen beruhen bzw. ein hinreichender Anlass für derartige Hinweise bestand.

Die Beklagte hat insbesondere ihre Behauptung nicht glaubhaft gemacht, wonach eine auffallend hohe Menge „gefälschter Bewertungen“ auf dem Profil der Klägerin nach nachvollziehbaren Standards bzw. Ermittlungsmethoden ermittelt worden sei. Die Beklagte behauptet, insgesamt seien 1.426 Bewertungen wegen Fälschung von dem Profil der Klägerin entfernt worden. Diese Bewertungen hätten Indikatoren für verdächtige Aktivitäten aufgewiesen, etwa Muster der Textduplizierung und generische Inhalte.

Die Klägerin hat diesen Vortrag der Beklagten betreffend die Feststellung von 1.426 gefälschten Bewertungen auf dem Profil der Klägerin durch die Beklagten (zulässig) mit Nichtwissen bestritten.

Ihren Vortrag hat die Beklagte hierauf – auch gemessen an den herabgesetzten Standards des § 294 Abs.1 ZPO und trotz Hinweises der Kammer in der Ladungsverfügung – nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Sie legte hierzu lediglich eine interne E-Mail vor, deren Urheber aufgrund Schwärzung nicht erkennbar ist und worin die betreffende Person mit geschwärztem Namen, die lediglich als „Director,

Fraud & Investigations“ identifiziert ist, bestätigt („I confirm“), dass betreffend das Unternehmensprofil der Klägerin mittels einer „fraud detection technology“ im Rahmen eines standardisierten Prozesses 1426 Bewertungen als „fake“ – unecht – geflaggt worden seien (Anlage RS 6, Bl. 229 d.A.). Der Glaubhaftmachungswert dieser E-Mail ist angesichts der fehlenden Identifikation des Urhebers allenfalls gering; der Wert einer eidesstattlichen Versicherung kommt ihr freilich nicht zu. Aufgrund der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB obliegt es der auf Unterlassung in Anspruch genommenen Beklagten, die Wahrheit der dem Warnhinweis zugrundeliegenden Tatsachen nachzuweisen bzw. im Eilverfahren glaubhaft zu machen. Dies hat sie nicht getan.

Ohne dass es hierauf noch maßgeblich ankäme, hat die Klägerin überdies eine eidesstattliche Versicherung ihres Geschäftsführers vorgelegt (Anlage As 3), wonach der Geschäftsführer „den Vorgang sorgfältig geprüft und im Rahmen dessen auch sämtliche in Betracht kommenden Mitarbeiter befragt“ habe. Dabei hätten „sich keinerlei Hinweise auf das Vorliegen oder die Veranlassung gefälschter Bewertungen“ ergeben; die Klägerin habe „zu keinem Zeitpunkt Bewertungen gefälscht, beauftragt oder deren Veröffentlichung in unzulässiger Weise beeinflusst“.

Nach alledem wäre es an der Beklagten gewesen, den begründeten Anlass für die streitbefangenen Warnhinweise schlüssig darzutun und glaubhaft zu machen; dies ist indes nicht erfolgt. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass eine Glaubhaftmachung vor dem Hintergrund zu schützender Geschäftsgeheimnisse im Hinblick auf ihr System zur Erkennung gefälschter Bewertungen nicht möglich sei, kann sie dies nicht von ihrer Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast entbinden. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten zur Darlegung und Glaubhaftmachung einer hinreichenden Tatsachengrundlage für den streitbefangenen Warnhinweis, die nicht eine unzumutbare Offenlegung schützenswerter Geschäftsgeheimnisse, insbesondere nicht hinsichtlich der konkreten Funktionsweise der von der Beklagten genutzten Technologie zur Erkennung gefälschter Bewertungen, beinhaltet hätte. So ist nicht dargetan, weshalb unter Geheimhaltungsgesichtspunkten etwa die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit einem der vorgelegten geschwärzten E-Mail (Anlage RS 6) entsprechenden Inhalt nicht möglich sein sollte und weshalb insbesondere kein Mitarbeiter unter namentlicher Nennung den entsprechenden Inhalt bezeugen kann.

III.

Im Übrigen war der Eilantrag unbegründet und zurückzuweisen.

Betreffend die im Eilantrag darüber hinausgehend begehrte Unterlassung einer Veröffentlichung der Warnhinweise „an anderer Stelle“ ist bereits keine Wiederholungs-/Erstbegehungsfahr dargetan oder ersichtlich. Es ist insbesondere nicht dargetan oder ersichtlich, an welcher anderen Stelle jenseits des Unternehmensprofils die Beklagte einen solchen Warnhinweis platzieren sollte und dass eine solche Erstbegehungsfahr besteht. Die Erstbegehung begründet nur eine Wiederholungsgefahr für die konkrete oder kerngleiche Verletzungshandlung.

Hinsichtlich des begehrten Unterlassungstenors „und/oder sinngleiche Aussagen mit vergleichbarer rufschädigender Wirkung zu tätigen oder vorzuhalten“ fehlt es bereits angesichts der Wortwahl „mit vergleichbarer rufschädigender Wirkung“ an der erforderlichen Bestimmtheit. Ein kerngleicher Eingriff ist bekanntlich stets erfasst und bedarf keiner eigenen Tenorierung. Der Antrag geht insoweit aber dem Wortlaut nach auch über einen kerngleichen Eingriff hinaus.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Hinsichtlich des zurückgewiesenen Teils des Antrags handelt es sich nicht lediglich um substanzlose Zusätze; insbesondere der Antrag auf Unterlassung der Veröffentlichung „an anderer Stelle“ beinhaltet einen präventiven „catch all“-Antrag, der wie oben dargelegt rechtlich mangels Wiederholungsgefahr unbegründet ist. Deshalb war der Klägerin ein Teil der Kosten aufzuerlegen.

Dr. Frost
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Dr. Daßbach
Richter am Landgericht

Monro-Kabel
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 04.02.2026

Agri
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle